

SATZUNG

der Gruppe Untertaunus des Naturschutzbundes Deutschland e.V. (NABU), im Landesverband Hessen e.V. in der von der Mitgliederversammlung am 13. April 2016 geänderten Fassung

§ 1 Name und Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen "Naturschutzbund Deutschland e.V., Gruppe Untertaunus". Er ist eine Untergliederung des Naturschutzbundes Deutschland e.V. gemäß § 5 Absatz I der Satzung des Bundesverbandes. Er anerkennt die Satzungen des Bundesvorstandes und des Landesverbandes Hessen. Seine Satzung darf nicht im Widerspruch zu den Satzungen der Vorgenannten stehen.
- 2. Mit Sitz in Bad Schwalbach

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1. Zweck des Naturschutzbundes Deutschland, Gruppe Untertaunus (im Folgenden Verein genannt) ist der Schutz von Wildtieren und Wildpflanzen, sowie der umfassende Natur- und Umweltschutz und die Bildungsarbeit in den genannten Bereichen.
- 2. Aufgaben des Vereins
 - a. Erhalten, Verbessern und Wiederherstellen der Lebensgrundlage der Wildtiere und Wildpflanzen.
 - Das F\u00f6rdern und Durchf\u00fchren von Forschungsvorhaben im Bereich des Natur- und Umweltschutzes
 - c. Die Mitwirkung bei Planungen, die für den Schutz der Natur und Umwelt bedeutsam sind, das Einwirken auf Gesetzgebung und Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben
 - d. Öffentlichkeitsarbeit im Natur- und Umweltschutz
- 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.
- 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7. Auslagen können in nachgewiesener Höhe erstattet werden.



SATZUNG

der Gruppe Untertaunus des Naturschutzbundes Deutschland e.V. (NABU), im Landesverband Hessen e.V. in der von der Mitgliederversammlung am 13. April 2016 geänderten Fassung

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Der Verein betreut und vertritt die Mitglieder des Naturschutzbundes Deutschland e.V. in ihrem Bereich.
- 2. Über den schriftlich zu stellenden Antrag zur Aufnahme als Mitglied in den Naturschutzbund Deutschland e.V. entscheidet gemäß § 4 Absatz 3 des Bundesverbandes der Vorstand des Vereins oder eine andere zuständige Gliederung des Verbandes. Die Form der Mitgliedschaft richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesverbandes.
- 3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt muss spätestens am I. Oktober auf den 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand oder einem anderen Organ des Naturschutzbundes Deutschland e.V. erklärt werden.
- Ein Mitglied des Vereins kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Das Ausschlussverfahren richtet sich nach der Satzung des Landesverbandes.

§ 4 Organe

Organe der Gruppe sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand

.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet in der Regel jährlich einmal statt und ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung in ortsüblicher Weise einzuberufen. Zeit und Ort bestimmt der Vorstand. Vorliegende Anträge auf Satzungsänderung sind dem Vorstand zwei Wochen vor der Versammlung zuzustellen.
- 2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder von einem Drittel der von dem Verein betreuten Mitglieder verlangt wird.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie wird in der Regel von der/dem Vorsitzenden geleitet.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - für die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen
 - Bestätigung des/der Jugendsprechers/in
 - der Entgegennahmen der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vorstandes
 - die Behandlung von Anträgen
 - Satzungsänderungen
 - die Auflösung der Gruppe vorbehaltlich der Zustimmung des Landesverbandes.



SATZUNG

der Gruppe Untertaunus des Naturschutzbundes Deutschland e.V. (NABU), im Landesverband Hessen e.V. in der von der Mitgliederversammlung am 13. April 2016 geänderten Fassung

- 5. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in dieser Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 6. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- 7. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist stattzugeben, wenn es von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird
- 8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 6 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) einem/einer Beisitzer/in oder mehrerer Beisitzer/innen

Alle Vorstandsmitglieder nach Buchstabe a) bis d) bilden den geschäftsführenden Vorstand und werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Weitere Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Können Funktionen mangels Kandidaten nicht besetzt werden, entscheidet der Vorstand im Rahmen seiner Zuständigkeit über die Aufgabenverteilung dieser Funktion.

- 2. Daneben kann der Vorstand für bestimmte Funktionsbereiche und Projekte so genannte Beauftragte selbst auswählen und für seine Arbeit zur Unterstützung hinzuziehen. Infrage kommen hier zum Beispiel die Funktionsbereiche Kinder/Jugendbetreuung, Vogel-, Schmetterlings-, Landschafts- und Fledermausschutz, Bachrenaturierung, technische Unterstützung, Redaktion und andere.
- Zur alleinigen Vertretung des Vereins nach innen und außen ist nur der/die Vorsitzende berechtigt. In dessen/deren Abwesenheit sind zur Vertretung mindestens zwei andere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam berechtigt.
- 4. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte der Satzung entsprechend.
- 5. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- 6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzig Prozent seiner Mitglieder anwesend sind.
- 7. Beschlüsse können auf schriftlichem (auch per Email) oder telefonischem Wege gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Verfahrensweise widerspricht.



SATZUNG

der Gruppe Untertaunus des Naturschutzbundes Deutschland e.V. (NABU), im Landesverband Hessen e.V. in der von der Mitgliederversammlung am 13. April 2016 geänderten Fassung

§ 7 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

- 1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2. Für das Kassenwesen ist der/die Schatzmeister/in verantwortlich.
- 3. Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch zwei Kassenprüfer/innen. Diese sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

§ 8 Auflösung des Vereins

- 1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 2. Die Auflösung wird nur wirksam, wenn der Landesvorstand mindestens vier Wochen schriftlich über die beabsichtigte Auflösung informiert wurde und er der Auflösung zustimmt.
- 3. Die Mitgliedschaft im Naturschutzbund Deutschland e.V. wird durch die Auflösung des Vereins nicht berührt.
- 4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Gruppe an den Naturschutzbund Deutschland e.V., Landesverband Hessen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung 2016 am 13. April 2016.

Schlangenbad-Bärstadt, den 13. April 2016

Uwe Müller (Vorsitzender)

Gudrun Eigenbrod (stellvertretende Vorsitzende)

Hans-Jörg Freiling (Schatzmeister)

Christine Hikade (Schriftführerin)